



Arbeitsgemeinschaft
Insolvenzrecht und Sanierung



„Die neue EUInsVO – Änderungen und Auswirkungen“

Steigenberger Airport Hotel Frankfurt

**30. Oktober 2015
Frankfurt am Main**

Rechtsanwalt Dr. Andreas Spahlinger, Stuttgart

ARBEITSGEMEINSCHAFT INSOLVENZRECHT UND SANIERUNG IM DAV

„Die neue EulnsVO“ – Änderungen und Auswirkungen

Sekundärinsolvenzverfahren Teil 1

Dr. Andreas Spahlinger, 30. Oktober 2015

Inhalt

Teil 1

I. Einführung

II. Synthetische Sekundärinsolvenzverfahren

Teil 2

III. Koordinierung, Zusammenarbeit, Kommunikation

IV. Sonstiges

1. Grundlagen: Voraussetzungen, Anerkennung, Wirkungen

- **Art. 27 – 38 EulnsVo (12 Artikel); Erwägungsgründe 18 – 10, Art. 34 – 52 EulnsVO n.F. (19 Artikel); Erwägungsgründe 38 - 48**
- **Sekundärinsolvenzverfahren:** Ein Partikularinsolvenzverfahren, das nach Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens eröffnet wird (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 EulnsVO / Art. 3 Abs. 3 EulnsVO n.F.)
- EulnsVO n.F.: Insolvenzverfahren im Sinne der EulnsVO (Liste in Anhang A)
- **Ziele / zugrundeliegende Erwägungen (Erwägungsgründe 19 a.F. und 40 n.F.):**
 - Schutz inländischer Interessen
 - Beitrag zu effizienter Verwaltung der Masse
- **Voraussetzung der Eröffnung (Internationale Zuständigkeit):** Niederlassung (Art. 2 lit. h EulnsVO / Art. 2 Nr. 10 EulnsVO n.F.) im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden soll (Art. 27 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EulnsVO / Art. 34 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EulnsVO n.F.)

1. Grundlagen: Voraussetzungen, Anerkennung, Wirkungen (Forts.)

- **Antragsberechtigt :**
 - Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens
 - jede andere Person oder Stelle (nach n.F. Behörde), der das Antragsrecht nach dem Recht des Mitgliedstaats zusteht, in dessen Gebiet das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden soll (Art. 29 EulnsVO / Art. 37 Satz 1 EulnsVO n.F.)
- Bei der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens wird die **Insolvenz des Schuldners nicht geprüft** (Art. 27 Satz 1 EulnsVO) bzw. nicht geprüft, wenn die Insolvenz des Schuldners für das Hauptverfahren erforderlich war (Art. 34 Satz 2 EulnsVO n.F.)
- **Automatische Anerkennung** (Art. 16 EulnsVO / Art. 19 EulnsVO n.F.)

1. Grundlagen: Voraussetzungen, Anerkennung, Wirkungen (Forts.)

- **Wirkungen des Sekundärinsolvenzverfahrens**
 - sind auf das dasjenige Vermögen **beschränkt**, das im Gebiet des Mitgliedstaats belegen ist, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wird (Art. 27 Satz 3 EulnsVO / Art. 34 Satz 3 EulnsVO n.F.)
 - dürfen in den anderen Mitgliedstaaten nicht in Frage gestellt werden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 EulnsVO / Art. 20 Abs. 2 Satz 1 EulnsVO n.F.)
 - Aber keine Beschränkung der Rechte der Gläubiger im Hinblick auf Vermögen in anderen Mitgliedsstaaten (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 EulnsVO 7 Art. 20 Abs. 2 Satz 2 EulnsVO n.F.)
- **Anwendbares Recht:** Grundsätzlich Recht des Staates, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wurde (Art. 28 EulnsVO / Art. 35 EulnsVO n.F.)
- Teilnahmerecht für alle Gläubiger (Art. 32 Abs. 1 EulnsVO / Art. 45 Abs. 1 EulnsVO n.F.) – nicht nur lokale Gläubiger im Sinne von Art. 2 Nr. 11 EulnsVO n.F.
- Ein **Überschuss im Sekundärinsolvenzverfahren** ist dem Verwalter des Hauptverfahrens zu übergeben (Art. 35 EulnsVO / Art. 49 EulnsVO n.F.)

2. Kritik an der derzeitigen Ausgestaltung der Sekundärinsolvenzverfahren

- **Beschränkung auf Liquidationsverfahren** (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 27 Satz 2 EulnsVO) kann ein Sanierungshindernis darstellen.
- Parallele Verfahren führen zu zusätzlichen **Kosten** und zusätzlicher **Komplexität** sowie Kooperations- und Koordinationsaufwand.
- Art. 31 EulnsVO regelt **Kooperations- und Unterrichtungspflichten nur für das Verhältnis der Verwalter**. Regelungen zur Kooperation der Gerichte untereinander und mit den Verwaltern fehlen.
- Gefahr, dass Bemühungen um die Rettung eines Unternehmens bzw. eine **effiziente Verwaltung** der Insolvenzmasse durch die Eröffnung von Territorialverfahren, in denen möglicherweise verschiedene Strategien verfolgt werden, **behindert** oder **konterkariert werden**.
- Die Möglichkeit eines Sekundärinsolvenzverfahrens bietet **Erpressungspotenzial** für Gläubiger, die sich Sondervorteile verschaffen wollen.
- **Bevorzugung lokaler Gläubiger** zum Nachteil der Gläubigergesamtheit.

3. Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

- Wegfall der Beschränkung auf Liquidationsverfahren
- Einführung synthetischer/virtueller Sekundärinsolvenzverfahren (Art. 36 EulnsVO n.F.)
- Stärkung des Informationsaustauschs und der Kooperation:
 - Zusammenarbeit und Kooperation der Verwalter (Art. 41 EulnsVO n.F.)
 - Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte (Art. 42 EulnsVO n.F.)
 - Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Verwaltern und Gerichten (Art. 43 EulnsVO n.F.)
- Vorläufige Aussetzung der Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens (Art. 38 Abs. 3 EulnsVO n.F.)
- Erweiterte Einflussmöglichkeiten des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens (Art. 38 Abs.1 – 4, 39, 51 EulnsVO n.F.)
- Umwandlung / abweichende Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren (Art. 51 EulnsVO n.F. / Art. 38 Abs. 4 EulnsVO n.F.)

II. Synthetische Sekundärinsolvenzverfahren

1. Überblick

- Europäischer Gesetzgeber hat erkannt, dass Sekundärinsolvenzverfahren eine effiziente Verwaltung der Insolvenzmasse auch behindern können (Erwägungsgrund 41 EulnsVO n.F.).
- Deshalb zwei Wege zur Vermeidung von Sekundärinsolvenzverfahren:
 - Möglichkeit der Ablehnung der Eröffnung, wenn der **Hauptverwalter lokalen Gläubigern zusichert, das in ihrem Staat belegene Vermögen** – abweichend von Art. 7 Abs. 2 lit. i EulnsVO n.F. – **nach den dortigen Regeln zu verteilen**.
 - Vorläufige Aussetzung der Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens (Art. 38 Abs. 3 EulnsVO n.F.).
- Wird in Folge einer Zusicherung des Verwalters kein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, spricht man von einem **synthetischen** oder **virtuellen** Sekundärinsolvenzverfahren („virtual territoriality“).
- Die Zusicherung ist ausführlich in Art. 36 EulnsVO n.F. geregelt. Sie bedarf insbesondere der Billigung durch die lokalen Gläubiger.

II. Synthetische Sekundärinsolvenzverfahren

1. Überblick (Forts.)

- **Grundgedanke:** der Schutz lokaler Gläubiger / lokaler Interessen kann auch dadurch realisiert werden, dass diese Gläubiger in einem Hauptinsolvenzverfahren so gestellt werden, als sei ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden.
- Zusicherung verhindert Sekundärinsolvenzverfahren nicht generell. Anträge bleiben während eines Zeitfensters von 30 Tagen möglich (Art. 36 Abs. 2 EulnsVO n.F.), führen aber nicht zur Eröffnung, wenn
 - Verwalter dies beantragt und
 - das Gericht der Überzeugung ist, dass die Zusicherung die allgemeinen Interessen der lokalen Gläubiger angemessen schützt (Art. 38 Abs. 2 EulnsVO n.F.).
- Zusicherung ist bis zur Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens möglich.

II. Synthetische Sekundärinsolvenzverfahren

1. Überblick (Forts.)

- Das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasste **Gericht unterrichtet umgehend den Verwalter des Hauptverfahrens** (Art. 38 Abs. 1 EulnsVO n.F.).
 - Dies ermöglicht die Stellung eines Antrags gemäß Art. 38 Abs. 2 EulnsVO n.F.)
 - Abgabe einer Zusicherung dann noch möglich?
- Nach deutschem Recht waren Zusicherungen bisher nicht möglich. In England waren Zusicherungen auch bisher schon zulässig und wurden praktiziert (MG Rover, Collins & Aikman, Nortel Networks).

2. Inhalt der Zusicherung

Art. 36 Abs. 1 EulnsVO n.F.:

„Um die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens zu vermeiden, kann der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens in Bezug auf das Vermögen, das in dem Mitgliedstaat, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden könnte, belegen ist, eine einseitige Zusicherung (im Folgenden: „Zusicherung“) des Inhalts geben, dass er bei der Verteilung dieses Vermögens oder des bei seiner Verwertung erzielten Erlöses die Verteilungs- und Vorzugsrechte nach nationalem Recht wahrt, die Gläubiger hätten, wenn ein Sekundärinsolvenzverfahren in diesem Mitgliedstaat eröffnet worden wäre. Die Zusicherung nennt die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Annahmen, insbesondere in Bezug auf den Wert der in dem betreffenden Mitgliedstaat belegenen Gegenstände der Masse und die Möglichkeiten ihrer Verwertung.“

2. Inhalt der Zusicherung (Forts.)

- Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens sichert gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 1 EulnsVO n.F. zu, dass er
 - **in Bezug auf das Vermögen, das in dem Mitgliedstaat belegen ist**, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden könnte,
 - **bei der Verteilung dieses Vermögens** oder des bei seiner Verwertung erzielten Erlöses
 - die **Verteilungs- und Vorzugsrechte wahrt**, die Gläubiger hätten, wenn ein Sekundärinsolvenzverfahren in diesem Mitgliedstaat eröffnet worden wäre.
- Zusicherung gegenüber allen Gläubigern (so Art. 36 Abs. 1 Satz 1 EulnsVO n.F.); anders Erwägungsgrund 42: gegenüber lokalen Gläubigern.
- Die Zusicherung muss die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Annahmen nennen, insbesondere in Bezug auf den **Wert der in dem betreffenden Mitgliedstaat belegenen Gegenstände** der Masse und die **Möglichkeiten ihrer Verwertung** (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 EulnsVO n.F.).

3. Form der Zusicherung

- Amtssprache des Staates, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können (Art. 36 Abs. 3 EulnsVO n.F.).
- Schriftform (Art. 36 Abs. 4 Satz 1 EulnsVO n.F.).
- Zusicherung unterliegt gegebenenfalls den im Staat der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens geltenden Formerfordernissen und Zustimmungserfordernissen hinsichtlich der Verteilung (Art. 36 Abs. 4 Satz 2 EulnsVO n.F.).
 - Ist damit bei deutschen Hauptinsolvenzverfahren Zustimmung Gläubigerausschuss gemäß § 187 Abs. 3 Satz 2 InsO erforderlich?
 - Gesetzliche Regelung zulässig und sinnvoll?

4. Billigung der Zusicherung

- Die Zusicherung ist nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch die **bekanntesten lokalen Gläubiger** gebilligt wurde (Art. 36 Abs. 5 Satz 1 EulnsVO n.F.).
- Definition „lokaler Gläubiger“, Art. 2 Nr. 11 EulnsVO n.F.:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ...

11. „lokaler Gläubiger“ den Gläubiger, dessen Forderungen gegen den Schuldner aus oder in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat entstanden sind, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners befindet;“

4. Billigung der Zusicherung (Forts.)

- Für die Billigung gelten die **Regeln** über die qualifizierte Mehrheit und über die Abstimmung, die nach dem Recht des Mitgliedstaats des potenziellen Sekundärinsolvenzverfahrens **für die Annahme von Sanierungsplänen** gelten (Art. 36 Abs. 5 Satz 2 EuInsVO n.F.).
 - Was, wenn eine Rechtsordnung davon mehrere vorsieht?
Erwägungsgrund Nr. 44 n.F.: Mitgliedstaaten haben das Verfahren zu benennen, das gelten soll.
 - Welche Bedeutung hat die Aussage des neuen Erwägungsgrunds Nr. 44, nach dem **Forderungen für die Zwecke der Abstimmung über die Zusicherung als festgestellt gelten sollen**?
Eine entsprechende Aussage fehlt im Verordnungstext.
 - Verhältnis zu **§ 237 Abs. 1 i.V.m. § 77 InsO** (Stimmrecht für angemeldete und unbestrittene Forderungen; Stimmrecht für bestrittene Forderungen aufgrund von Einigung zwischen Verwalter und erschienenen stimmberechtigten Gläubigern bzw. aufgrund Entscheidung Insolvenzgericht)?

4. Billigung der Zusicherung (Forts.)

- Für die Billigung gelten die Regeln über die qualifizierte Mehrheit und über die Abstimmung, die nach dem Recht des Mitgliedstaats des potenziellen Sekundärinsolvenzverfahrens für die Annahme von Sanierungsplänen gelten (Art. 36 Abs. 5 Satz 2 EuInsVO n.F.). (Forts.)
 - Welche Normen des deutschen Insolvenzplanverfahrens sind anwendbar?
 - Gruppenbildung (Einbeziehung nachrangiger Insolvenzgläubiger, absonderungsberechtigte Gläubiger, Gesellschafter?)
 - Gilt § 235 InsO – Erörterungs- und Abstimmungstermin unter Leitung des Insolvenzgerichts?
 - Gilt das Obstruktionsverbot (§ 245 InsO)?
 - Kann die gerichtliche Bestätigung entsprechend § 248 InsO gemäß § 253 InsO mit der **sofortigen Beschwerde** angefochten werden?
Oder Rechtsschutz durch die EuInsVO abschließend geregelt?

4. Billigung der Zusicherung (Forts.)

- Das nationale Recht kann die Teilnahme an der Abstimmung durch Fernkommunikationsmittel gestatten (Art. 36 Abs. 5 Satz 3 EulnsVO n.F.).
- Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens **unterrichtet die bekannten lokalen Gläubiger** über die Zusicherung, die Regeln und das Verfahren für deren Billigung und darüber, ob die Zusicherung gebilligt oder abgelehnt wurde (Art. 36 Abs. 5 Satz 4 EulnsVO n.F.)

Identifizierung der lokalen Gläubiger obliegt damit wohl dem Verwalter.

- Die **Gläubiger, die keine lokalen Gläubiger sind**, sind nach der Konzeption der EulnsVO n.F. **nicht in das Billigungsverfahren eingebunden**.

Aber ist im Fall des deutschen Hauptinsolvenzverfahrens eine Zustimmung des Gläubigerausschusses / der Gläubigerversammlung gemäß **§ 160 InsO** (Zustimmungserfordernis bei besonders bedeutsamen Rechtshandlungen) erforderlich?

5. Rechtsfolgen der Zusicherung

- Gemäß Art. 36 Abs. 6 Satz 1 EulnsVO n.F. ist die Zusicherung für die Insolvenzmasse **verbindlich**.
- **Vollstreckung unmittelbar aus der Zusicherung ist nicht möglich** (hier hat sich der Rat gegen Kommission und Parlament durchgesetzt).
- Zeitliche Beschränkung des Rechts auf Beantragung eines Sekundärinsolvenzverfahrens: **Antrag nur innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Billigung** der Zusicherung möglich (Art. 37 Abs. 2 EulnsVO n.F.).

5. Rechtsfolgen der Zusicherung (Forts.)

- Das mit dem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasste Gericht eröffnet **auf Antrag des Verwalters kein Sekundärinsolvenzverfahren**, wenn es der **Überzeugung** ist, **dass die Zusicherung die allgemeinen Interessen der lokalen Gläubiger angemessen schützt** (Art. 38 Abs. 2 EulnsVO n.F.).
- Uneingeschränkte gerichtliche Ermessensentscheidung?
 - Es wurde bereits das (komplexe) Verfahren durchlaufen, das nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Annahme von Sanierungsplänen gilt.
 - Erwägungsgrund 42 Satz 4 n.F.: *„Das Gericht sollte bei der Beurteilung dieser Interessen die Tatsache berücksichtigen, dass die Zusicherung von einer qualifizierten Mehrheit der lokalen Gläubiger gebilligt worden ist.“*
 - Vorschläge zur Begrenzung des gerichtlichen Ermessens:
 - Antrag darf nur erfolgreich sein, wenn Gläubigerinteressen grob vernachlässigt wurden (z.B. Gläubiger nicht am Abstimmungsverfahren beteiligt waren).
 - Der antragstellende Gläubiger muss im Verfahren über die Billigung der Zusicherung seine Rechtsbehelfe wahrgenommen haben.

5. Rechtsfolgen der Zusicherung (Forts.)

- Gemäß Art. 36 Abs. 2 Satz 1 EulnsVO n.F. gilt in synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren das Recht des Staates, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, **in Bezug auf das Vermögen, das in diesem Mitgliedstaat belegen** ist, für
 - die **Verteilung des Erlöses** aus der Verwertung (welche Forderungen werden berücksichtigt?),
 - den **Rang der Forderungen** (bestehen Vorrechte?) und
 - die **Rechte der Gläubiger in Bezug auf Massegegenstände**.
- Der **Verwalter benachrichtigt die lokalen Gläubiger, bevor er Massegegenstände und Erlöse verteilt**, über die beabsichtigte Verteilung (Art. 36 Abs. 7 Satz 1 EulnsVO n.F.).

Dies aber nur, soweit Vermögen betroffen ist, das zum Zeitpunkt der Zusicherung im Mitgliedstaat des potenziellen Sekundärinsolvenzverfahrens belegen war (Art. 36 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und Art. 36 Abs. 2 Satz 2 EulnsVO n.F.).

5. Rechtsfolgen der Zusicherung (Forts.)

- **Maßgebender Zeitpunkt** für die Beantwortung der Frage, **welche Gegenstände von der Zusicherung betroffen** sind, ist der Zeitpunkt der **Abgabe der Zusicherung** (Art. 36 Abs. 2 Satz 2 EulnsVO).
- Wie sind Gegenstände zu behandeln, die zuvor gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 EulnsVO n.F. aus dem Gebiet des Sekundärinsolvenzverfahrens verbracht wurden?
- Ergänzende Auslegung des § 36 Abs. 1 Satz 2 EulnsVO n.F. dahingehend, dass Verwalter auch angeben muss, welche Gegenstände er entfernt hat?

5. Rechtsfolgen der Zusicherung (Forts.)

- **Maßgebender Zeitpunkt** für die Beantwortung der Frage, **welche Gegenstände von der Zusicherung betroffen** sind, ist der Zeitpunkt der **Abgabe der Zusicherung** (Art. 36 Abs. 2 Satz 2 EulnsVO) (Forts.)
- Erwägungsgrund 46 n.F.: Untersagung von missbräuchlicher Verwertung und Verbringung von Vermögensgegenständen.

Erwägungsgrund 46 EulnsVO n.F.:

„Im Interesse eines wirksamen Schutzes lokaler Interessen sollte es dem Verwalter im Hauptinsolvenzverfahren nicht möglich sein, das in dem Mitgliedstaat der Niederlassung befindliche Vermögen missbräuchlich zu verwerten oder missbräuchlich an einen anderen Ort zu bringen, insbesondere wenn dies in der Absicht geschieht, die wirksame Befriedigung dieser Interessen für den Fall, dass im Anschluss ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wird, zu vereiteln.“

Daher für Teilmasse des synthetischen Verfahrens wohl (nur) Berücksichtigung missbräuchlicher Verwertung und Verbringung.

6. Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens trotz Zusicherung

- Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens kann den **Eröffnungsbeschluss** gemäß Art. 39 EulnsVO n.F. mit der Begründung **anfechten**, dass das Gericht den Voraussetzungen und Anforderungen des Art. 38 EulnsVO n.F. nicht entsprochen hat.
- Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens hat Gegenstände, die er nach Abgabe der Zusicherung aus dem Mitgliedstaat des Sekundärinsolvenzverfahrens entfernt hat, an den Verwalter des Sekundärinsolvenzverfahrens **herauszugeben**.

Wurden die Gegenstände bereits verwertet, tritt an ihre Stelle der Erlös (Art. 36 Abs. 6 Satz 2 EulnsVO).

7. Durchsetzung der Zusicherung

- **Anfechtung der Verteilung**, wenn diese nach der Mitteilung des Verwalters nicht dem Inhalt der Zusicherung oder dem geltenden Recht entspricht.
 - Zuständig sind Gerichte des Mitgliedstaats des Hauptinsolvenzverfahrens.
 - Bis zur Entscheidung darf keine Verteilung stattfinden (Art. 36 Abs. 7 EulnsVO n.F.).
- **Hält der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens die Zusicherung nicht ein:** Klagemöglichkeit der lokalen Gläubiger, um den Verwalter zu verpflichten, die Einhaltung der Zusicherung sicherzustellen.
 - Die Gerichte im Staat des Hauptinsolvenzverfahrens sind dafür zuständig (Art. 36 Abs. 8 EulnsVO n.F.).
 - Sie können die **Einhaltung des Inhalts der Zusicherung durch alle geeigneten Maßnahmen** nach dem Recht des Staates, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, **sicherstellen** (Art. 36 Abs. 8 EulnsVO n.F.).
 - Für **Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes** können die lokalen Gläubiger **auch** die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre, anrufen (Art. 36 Abs. 9 EulnsVO n.F.).

7. Durchsetzung der Zusicherung (Forts.)

- **Keine Vollstreckung aus der Zusicherung selbst.** Erst die gerichtlichen Entscheidungen schaffen die Grundlage für Vollstreckungen gegen den Verwalter.
- **Haftung des Verwalters**
 - Der Verwalter haftet gemäß Art. 36 Abs. 10 EuInsVO n.F. für die Nichterfüllung seiner Pflichten und Auflagen auf **Schadenersatz**.
 - Zuständig sind die **Gerichte des Hauptverfahrensstaats**.
 - Bei deutschen Verfahren dürfte außerdem § 60 InsO greifen.

8. Zwischenfazit

- Synthetische Sekundärverfahren stärken das Hauptverfahren.
- Die gesetzliche Regelung dieser „Verfahren“ ist grundsätzlich begrüßenswert.
- Fraglich ist, wie die Gerichte bei der Entscheidung über die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens bei Vorliegen einer Zusicherung von ihrem Ermessen Gebrauch machen werden.
- Eventuell verbleiben Erpressungs- und Obstruktionspotentiale in zeitkritischen Verfahren.
- Der Verweis auf den Abstimmungsprozess des deutschen Insolvenzplanverfahrens wirft zahlreiche Fragen auf.

Gleiss Lutz

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



Gleiss Lutz

Berlin

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Frankfurt

Taunusanlage 11
60329 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland
T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Brüssel

Rue de Loxum 25
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

Hamburg

Hohe Bleichen 19
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland
T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

www.gleisslutz.com